

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ab und räumte den Untertanen die Freiheit ein, die von ihnen selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, wie sie wollen, zu verkaufen und auszuschenken.<sup>1</sup> Da gelegentlich eines aus Österreich ob der Ens eingelangten Robotablösungsoperates wahrgenommen wurde, daß hier und da noch die sogenannten Ruthabgaben oder Viktualienlieferungen bestanden, die den Untertanen höchst lästig fallen, so wurden mit Hofdekret 1787. 17. 2. alle diese Abgaben der Untertanen an die Obrigkeiten um geringere als die allgewöhnlichen Verkaufspreise, sie mögen paktiert worden sein oder nicht, von nun an als ein Prohibitum generale abgestellt und sollten die künftig dawiderhandelnden Dominien gehörig bestraft werden.<sup>2</sup> Gemäß Verordnung 1789. 14. 12. durfte, wie von dem beweglichen Vermögen der Untertanen überhaupt, auch von jenem der Inleute kein Sterbgefälle oder sogenanntes Mortuar abgenommen werden, sondern hatte künftig ganz aufzuhören.<sup>3</sup> Damit nicht zum Nachteil der Bevölkerung mehrere Bauerngüter zusammengezogen werden können, wurde mit Hofkanzleidekret 1790. 18. 2. verfügt, daß niemand zwei Bauerngüter zugleich besitzen dürfe.

Nach dem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode des Kaisers beehrten die oberösterreichischen Stände:

1. Enthebung der ständischen Mitglieder von eidlicher Erhärtung ihrer Zeugenaussagen;
2. Wiedereinführung des nach § 4 und § 6 des 2. Kapitels des ersten Teils des a. b. G.-B. aufgehobenen landständischen und grundobrigkeitlichen Einstandsrechtes;
3. Abstiftung des Untertanen ohne Genehmigung des Kreisamtes;
4. Abstrafung der Untertanen ohne Bestätigung des Kreisamtes;

---

Die Kaiserin hatte auch 1750. 31. 7., 1751. 23. 1. und 1769. 22. 12. die Einziehung untertäniger Gründe zu obrigkeitlichen Händen untersagt und 1771. 22. 10. die Zerstückung von Bauerngründen an den Konsens der Grundobrigkeit und der k. k. Landeshauptmannschaft gebunden.

Noch verfügte sie laut Kundmachung 1780. 10. 11., daß unbewegliche Güter und Gilten im Inviertel an die Geistlichkeit weiter nicht verkauft, vermacht, verschenkt oder auf andere Weise veräußert, transferiert oder verwendet werden dürfen.

<sup>1</sup> Sammlung der Gesetze Kaiser Josefs II. XIII. 41.

<sup>2</sup> a. a. O. XIII. 48.

<sup>3</sup> XVII. 44.